

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Tancsits, Mag. Haupt
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage 946 der Beilagen in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1010 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

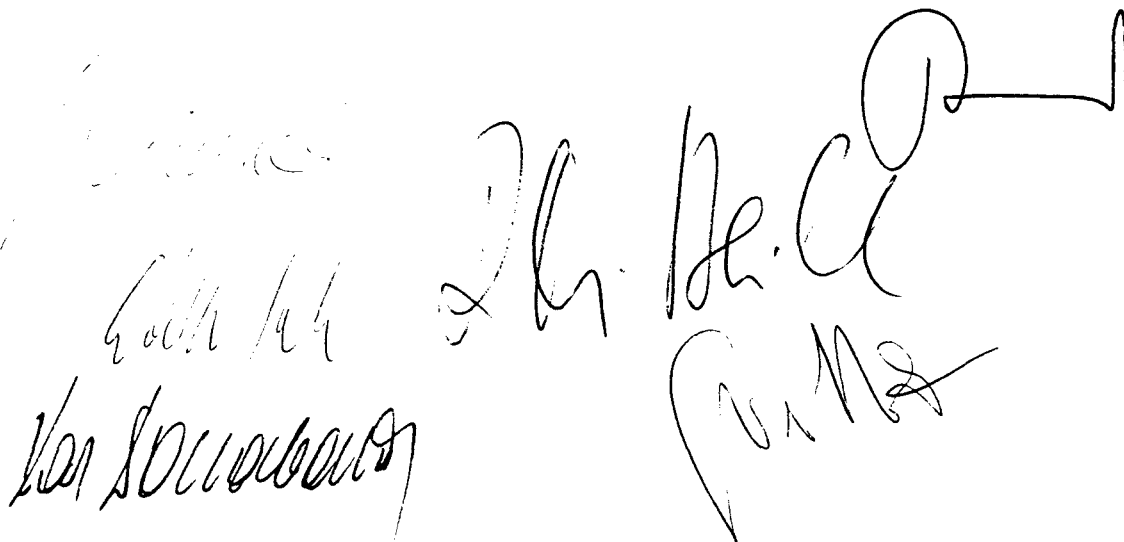
Art. 2 Z 3 lautet:

»3. § 22 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 APG steht dem Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz für den Zeitraum von einem Jahr, längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, nicht entgegen, wenn das letzte Dienstverhältnis

1. durch Kündigung des Dienstgebers,
2. durch berechtigten vorzeitigen Austritt,
3. durch Lösung während der Probezeit oder
4. unter der Voraussetzung, dass vor dem befristeten Dienstverhältnis kein unbefristetes Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber bestand, durch Fristablauf

beendet wurde.“«

The block contains several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a signature that appears to be 'Guth 14' and below it, 'Von Socorro'. To the right, there are more initials, including 'H. H. C.' and a large, stylized signature that looks like 'P. M.'.

Begründung

Um die Freiwilligkeit eines vorzeitigen Pensionsantrittes bei der Korridorpension zu gewährleisten, soll trotz Vorliegens eines Anspruches auf Korridorpension Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) für den nicht erstreckbaren Zeitraum eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension - längstens jedoch bis zum Erreichen eines Anspruches auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - gewährt werden können. Voraussetzung dafür soll sein, dass das letzte Dienstverhältnis durch Kündigung des Dienstgebers oder durch berechtigten vorzeitigen Austritt geendet hat. Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Benachteiligung jener Personen, deren Dienstverhältnis während der Probezeit gelöst wurde oder die ein befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen haben, soll die Begünstigung auch nach einer Lösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit und nach einer Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses durch Fristablauf gelten. Um Gestaltungsmöglichkeiten zu Lasten der Arbeitslosenversicherung auszuschließen, ist jedoch eine Einschränkung erforderlich. Wenn das befristete Dienstverhältnis in zeitlicher Nähe zur Beendigung eines unbefristeten Dienstverhältnisses mit demselben Arbeitgeber zustande gekommen ist, soll daher keine Ausnahme bestehen. Während des Leistungsbezuges wird es Aufgabe des Arbeitsmarktservice sein, die älteren Arbeitslosen bei der Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes zu unterstützen.